

Häufig gestellte Fragen

Sind Restaurierungen, Sanierungen, Reparaturen oder Baumaßnahmen förderfähig?

Hierbei handelt es sich um investive Maßnahmen; förderfähig sind primär konsumtive Maßnahmen. Eine Förderung von investiven Maßnahmen ist nach Prüfung im Einzelfall dann möglich, wenn diese erforderlich sind für die Realisierung der ausgeschriebenen Förderziele. Der Anteil der investiven Maßnahmen sollte 15% der Gesamtsumme nicht übersteigen. Von einer Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, die mit einer wesentlichen Veränderung der baulichen Substanz verbunden wären. Ebenfalls ausgeschlossen sind der Kauf eines Grundstücks und auch der Kauf eines Gebäudes.

Wird die Anschaffung neuer technischer Geräte gefördert?

Die maßnahmenbezogene Anschaffung von technischen Geräten muss im Einzelfall geprüft werden, da die Förderung von investiven Maßnahmen 15% der Gesamtsumme nicht übersteigen sollte.

Sind Trägerschaften von (ehemaligen) Sakralbauten bzw. Organisationen aus eingemeindeten Orten antragsberechtigt?

Trägerschaften von (ehemaligen) Sakralbauten bzw. Organisationen aus eingemeindeten Orten sind antragsberechtigt, soweit diese/ dieser dem ländlichen Raum zugeordnet werden kann. Die Zuordnung erfolgt anhand der Einwohnerzahl des eingemeindeten Ortes und des Thünen-Landatlasses (<https://www.landatlas.de/laendlich/laendlich.html>). Bitte weisen Sie die Einwohnerzahl nach bzw. geben Sie die Quelle an, aus der die Einwohnerzahl des eingemeindeten Ortsteils hervorgeht.

Wie kann der Antrag als PDF ausgefüllt werden?

Die Antragsdokumente (Stand 06.05.2021) lassen sich direkt in der PDF-Datei ausfüllen. Die Unterschrift muss handschriftlich erfolgen.

Ist meine geplante Maßnahme förderfähig?

Ob eine Maßnahme förderfähig ist, können wir erst an einem vollständig eingereichten bzw. vorab teilvollständig und digital eingereichten Antrag bewerten. Für eine erste Einschätzung teilen Sie uns bitte ein verschriftlichtes Maßnahmenkonzept mit, das wir gerne gemeinsam mit Ihnen in einem Beratungstermin besprechen und ggfs. präzisieren können.

Besteht ein Anspruch auf Förderung bereits vor Antragsstellung?

Nein, ein Anspruch auf Förderungen besteht erst nach beidseitigem Abschluss eines Zuwendungsvertrags. Die Zuwendung darf erst beansprucht werden, wenn der Betrag an Eigenmitteln (25% der beantragten Fördersumme) bereits maßnahmenbezogen verbraucht wurden.

Was ist eine „Fehlbedarfsfinanzierung“?

Bei einer Fehlbedarfsfinanzierung deckt die Zuwendung den verbleibenden "Fehlbedarf" an förderfähigen Ausgaben, den die Zuwendungsempfangenden nicht durch eigene Mittel decken können. Ein Anspruch auf die Auszahlung der Zuwendung besteht erst nach Verbrauch der Eigenmittel (mindestens 25% der beantragten Fördersumme).

Wie muss ein Kosten- und Finanzierungsplan aussehen?

Die Grundlage einer Förderung durch das Soforthilfeprogramm bildet ein verbindlicher Gesamtfinanzierungsplan. Bitte fügen Sie Ihrem Antrag einen tabellarischen Kosten- und Finanzierungsplan bei, aus welchem die Summe eingebrachter Eigenmittel und die Zusammensetzung der konsumtiven und investiven Kosten hinsichtlich der ausgeschriebenen förderfähigen Maßnahmen hervorgeht. Wichtig dabei ist, die einzelnen Kostenpositionen detailliert darzustellen:

- projektbezogene Personalausgaben (auch Honorare)
- Sachmittel für projektbezogene
 - o Arbeits- und Verbrauchsmaterialien,
 - o Öffentlichkeitsarbeit,
 - o Verwaltungs- und Organisationsaufgaben,
 - o Reisekosten.

Für die Erstellung können Sie das Muster in der Rubrik „Antragsformulare“ herunterladen und nutzen.

Stehen noch Fördermittel zur Verfügung?

Ja, sobald keine Fördermittel mehr vergeben werden können, informieren wir Sie darüber auf unserer Webseite.

An wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Ihre Fragen können Sie primär an Anna Wiese und Matthias Huber richten. Diese beraten Sie bei Fragen zur Ausschreibung, zur Förderung von Maßnahmen sowie zur Antragstellung.

Telefonische Erreichbarkeit

Matthias Huber (+49 152 29458425)
E huber@widersense-trafo.org
Dienstag, 12:30 bis 17:30 Uhr

Anna Wiese (+49 152 29458303)
E wiese@widersense-trafo.org
Mittwoch, 10:00 bis 16:00 Uhr

Auch nach Beratung besteht kein verbindlicher Anspruch der/ des Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung.

Die Beantragung eines förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist nicht möglich. Für Vorhaben, mit denen vor Antragstellung und Abschluss des Zuwendungsvertrags begonnen worden ist, werden Fördermittel grundsätzlich nicht gewährt.

Grundlage für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Mittel ist ein Zuwendungsvertrag.

Für die Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Mittel und die ggf. erforderliche Rückforderung der gewährten Zuwendung finden analog die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) Anwendung.

Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.



Gefördert durch:



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages